



Ausfertigung



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 216 Cs 207 Js 29728/23

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Mark Feilitzsch, [REDACTED]

Zoe Ruge, [REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Dresden – Strafrichter –

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 15.01.2024, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Schamber

als Strafrichter

Staatsanwältin Lind

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

JSekr'in Chr. Bettge

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Frau Zoe Ruge

als Verteidigerin

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte ist schuldig der Nötigung.
2. Er wird deshalb verwarnt.
Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30,00 EUR bleibt vorbehalten.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1, Abs. 2, 59, 59a StGB

Gründe

I.

(Persönliche Verhältnisse)

Der am [REDACTED] geborene ledige, kinderlose Angeklagte hat Maschinenbau, Automatisierungstechnik und Robotic studiert. Nach seinem Studium arbeitete er 2 Jahre in der Automobilindustrie. Aus persönlichen Motiven kündigte er seine Arbeitsstelle und ist seit letztem Jahr als Trainee für ein nachhaltiges Projekt bei den Stadtwerken Jena angestellt.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

(Sachverhalt)

Der Angeklagte hat sich aus politischer Überzeugung dem Aktionsbündnis „Aufstand letzte Generation“ angeschlossen. Ihn treibt an, eine drohende Klimakatastrophe zu verhindern. Trotz der seit 40 Jahren erfolgten Bildungs- und Aufklärungsarbeit seien keine ausreichenden politischen Maßnahmen gegen die Klimakatastrophe getroffen worden.

Am 22.03.2023 beteiligte sich der Angeklagte an einer Straßenblockadeaktion des Aktionsbündnisses „Aufstand letzte Generation“ in Dresden.

Hierzu setzten sich gegen 7:45 Uhr während einer Rotphase der Ampel an der Kreuzung Loschwitzer Brücke/Schillerplatz in Dresden auf Höhe der Rampe der Brücke insgesamt 6 Personen, darunter der Angeklagte, auf die Fahrbahnen der Straße Loschwitzer Brücke. Die Teilnehmer der Blockade hatten die Absicht, den Kraftfahrzeugverkehr in beiden Richtungen an der Weiterfahrt zu hindern. Dabei klebte sich der Angeklagte mit einer Hand an die Hand einer weiteren Teilnehmerin fest, um im Notfall eine Rettungsgasse freimachen zu können. Die übrigen Beteiligten klebten jeweils eine ihrer Hände mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn fest. Zudem legten die Personen drei Transparente, u.a. mit der Aufschrift „Letzte Generation vor den Kippunkten“, vor sich auf die Fahrbahn.

Die Aktion wurde im Vorfeld in den sozialen Medien angekündigt, weshalb der Bereich um die Loschwitzer Brücke bereits gegen 7 Uhr durch Polizeikräfte beobachtet wurde.

Wie von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten beabsichtigt, staute sich auf der dreispurigen Fahrbahn zunächst unmittelbar vor ihnen zwei Kraftfahrzeuge, welche alle dahinter befindlichen Kraftfahrzeuge mangels Ausweich- bzw. Wendemöglichkeiten an der Weiterfahrt hinderten. Durch die Blockade konnten mindestens 10 Fahrzeugführer, die aufgrund der in erster Reihe stehenden Fahrzeuge anhalten mussten, ihre Fahrt bis zur Auflösung der Blockade durch die polizeilichen Einsatzkräfte nicht fortsetzen.

Die Verklebung der gesondert Verfolgten mit der Fahrbahn wurden durch hinzugezogene Polizeikräfte mittels Olivenöl gelöst. Anschließend wurden die Personen, darunter der Angeklagte, durch Polizeibeamte von der Fahrbahn getragen. Unmittelbar nach Beginn der Räumung der Fahrbahn konnte ein Fahrstreifen gegen 8:25 Uhr für den Kraftfahrzeugverkehr freigegeben werden. Ab 8:45 Uhr war die Blockade vollständig aufgelöst.

III.

(Beweiswürdigung)

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben sowie dem verlesenen Bundeszentralregister Auszug. Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Angeklagte im weiteren nicht gemacht.

2. Die Feststellungen zur Sache ergeben sich aus der Einlassung des Angeklagten, der den Geschehensablauf, die Ziele der Blockadeteilnehmer sowie seine Motive wie festgestellt eingeräumt hat. Weiter beruft sich der Angeklagte auf das Recht zum zivilen Ungehorsam. Dieser sei geboten, weil die Regierung keine ausreichenden Maßnahmen ergreife, um die durch die Pariser Klimaziele konkretisierte Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG zu erfüllen. Ausführlich legt der Angeklagte dar, weshalb aus seiner Sicht der Klimanotstand sofortiges Handeln erfordere und die Durchsetzung auf „politischem Weg“ keinen Erfolg verspreche, um den erforderlichen gesellschaftlichen Wandel vor Erreichen der „Kippunkte“ zu erzielen. Die Durchführung der Straßenblockade sei deshalb nicht verwerflich im Sinne des Nötigungstatbestandes, jedenfalls durch Notstand gemäß § 34 StGB gerechtfertigt.

Im Übrigen beruhen die Feststellungen zur Sache auf den Aussagen der Zeugen PHK Eckert, PM Nacke und PK Dreske.

Die vorherige Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde von der beabsichtigten Blockade gegen 7:00 Uhr ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen PM Nacke und PK Dreske.

PK Dreste schilderte ergänzend, dass er die Personalien der im Stau befindlichen Fahrzeugführer aufgenommen hat. Der Zeuge bekundete, wie er die Identität der Fahrzeugführer beginnend ab der 2. Reihe festgestellt habe. Hierzu wurde mit dem Zeugen die Namensliste in seinem Sachstandsbericht vom 22.3.2023 erörtert.

Der Zeuge PM Nacke schilderte, dass beim Eintreffen am Einsatzort bereits 6 Personen auf der Fahrbahn angeklebt oder miteinander verklebt gewesen seien. Sämtliche Fahrspuren vom „Blauen Wunder“ seien komplett blockiert gewesen. Die Räumung der Fahrbahn sei ab 8:17 Uhr erfolgt. Um 8:41 Uhr seien sämtliche Fahrspuren wieder frei gewesen. Weiter schilderte der Zeuge, dass nur die gesondert verfolgte Aimée Van Baalen die Fahrbahn nach Aufforderung freiwillig geräumt habe. Die weiteren Blockierer, darunter der Angeklagte, seien der Räumungsaufforderung nicht nachgekommen und mussten von den Polizeikräften von der Fahrbahn getragen werden.

Der Zeuge PHK Eckert schilderte, dass er mit seinen Beamten gegen 8:00 Uhr am Einsatzort eingetroffen sei. Seine Dienstgruppe sei mit der Lösung der Personen von der Fahrbahn befasst gewesen. Bereits nach ca. einer halben Stunde sei ein Teil der Fahrbahn frei gewesen.

IV.

(Rechtliche Würdigung)

Der Angeklagte hat sich deshalb wegen Nötigung gemäß § 240 Abs. 1, Abs. 2 StGB schuldig gemacht, indem er als Teilnehmer der Sitzblockade bewirkte, dass die Kraftfahrzeugführer in der ersten Reihe wegen der auf der Fahrbahn der Loschwitzer Brücke sitzenden Personen die Fahrt nicht fortsetzen konnten und damit den nachfolgenden Kraftfahrzeugführern eine Weiterfahrt unmöglich gemacht wurde.

1. Das Verhalten der Sitzblockadeteilnehmer und damit auch des Angeklagten stellt Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar.

Gewalt erfordert den Einsatz physischer Kraft mit der Folge einer physischen Zwangswirkung. Dies trifft im Fall einer Sitzblockade zwar nicht für das Verhältnis von den Demonstranten zu dem ersten Fahrzeugführer zu, wohl aber für das Verhältnis von dem ersten Fahrzeugführer zu den nachfolgenden Fahrzeugführern (BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011 – Aktenzeichen: 1 BvR 388/05).

Hier benutzte der Angeklagte gemeinschaftlich mit den gesondert Verfolgten die von Ihnen (möglicherweise nur) durch psychischen Zwang angehaltenen Kraftfahrzeuge als Mittel zur Bildung einer Barriere. Gerade dieser Aufbau von tatsächlich nicht mehr zu überwindenden Hindernissen entsprach den Vorstellungen der Täter als der notwendigen und gewollten Folge ihres Verhaltens (BGHSt 41,182).

Der Angeklagte hat damit bewusst die zuerst angehaltenen Kraftfahrer als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für die nachfolgenden Fahrzeugführer benutzt. Diese vom zuerst angehaltenen Fahrzeug ausgehende physische Sperrwirkung für die nachfolgenden Fahrzeugführer ist dem Angeklagten zurechenbar, denn Nötigung ist weder ein eigenhändiges Delikt noch verlangt es die unmittelbare Begegnung von Täter und Opfer (sogenannte "Zweite-Reihe-Rechtsprechung", vgl. BGHSt 41,182).

Die Gewaltanwendung (Bereiten eines physischen Hindernisses durch die zuerst angehaltenen Fahrzeuge) hat auch ursächlich zu dem vom Angeklagten angestrebten Verhalten des Opfers geführt, weil es den nachfolgenden Kraftfahrer unmöglich war, ihre Fahrt infolge der vor und hinter ihnen auf der Fahrbahn angehaltenen Fahrzeuge fortzusetzen. Hier setzte sich der gegenüber den ersten Kraftfahrern ausgeübte (psychische) Zwang unmittelbar in physische Hindernisse um. Diese Personen und ihre Fahrzeuge wurden bewusst als Werkzeug zur tatsächlichen Behinderung der Nachfolgenden benutzt. Für die nachfolgend festgestellten 10 Kraftfahrer war damit das ihnen ent-

gegenstehende von dem Angeklagten und den gesondert Verfolgten bewirkte Hindernis die unmittelbare Folge des Verhaltens der Täter und wurde von der betroffenen Kraftfahrzeugführern auch so empfunden.

2. Die Tat des Angeklagten ist auch verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB. Das Verhalten des Angeklagten erreicht einen erhöhten Grad an sittlicher Missbilligung, so dass es als strafwürdiges Unrecht zu bewerten ist. Schließlich handelt es sich hier um die absichtliche Behinderung Dritter um der Behinderung selbst willen zur Verfolgung übergeordneter politischer Ziele, die in nur ganz allgemeinem beliebigem Zusammenhang mit den Geschädigten stehen. Die Instrumentalisierung der betroffenen Dritten überschreitet die Grenze des Sozialadäquaten und ist verwerflich.
- Zwar sind zugunsten des Angeklagten sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG sowie das Gebot schuldangemessenen Strafens aus Art. 2 Absatz 1 GG zu beachten. Die vom Angeklagten beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer sind dagegen in ihrer Fortbewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 GG iVm Art. 104 Absatz 1 Gg) betroffen. Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen, die von Demonstrationen ausgehen, sind durch Art. 8 GG jedoch nur gerechtfertigt, soweit sie als sozialadäquate Nebenfolgen mit der Demonstration verbunden sind (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001, Aktenzeichen: 1 BvR 1190/90).
- Die Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung des Maßes der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Rechte, insbesondere Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand, begründet die Verwerflichkeit der Tat des Angeklagten (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8.1.2015, Aktenzeichen: 1 (8) Ss 510/13).
- Der erzwungene komplette Stillstand des Kraftfahrzeugverkehrs von mindestens 30 Minuten bis zu 1 Stunde liegt noch am unteren möglichen Rand der Schwere des Eingriffs. Die Intensität der Beeinträchtigung wird jedoch verstärkt durch den Umstand, dass für die Blockade die Hauptverkehrszeit am Morgen eines Werktags gewählt wurde. Die Fahrzeugführer, die am Brückenkopf und auf der Brücke Blaues Wunder zum Stillstand gekommen waren, hatten keinerlei Ausweichmöglichkeiten und mussten die Auflösung der Blockade durch die Polizei abwarten.
- Der Stillstand des Verkehrs wurde insbesondere dadurch erreicht, dass sich vier Teilnehmer der Blockade auf der Fahrbahn festklebten. Zur Auflösung der Blockade muss-

ten deshalb nicht nur der Angeklagte, der mit der gesondert Verfolgten Hannah Wolf an einer Hand verklebt war, weggetragen werden, sondern es war zur Lösung der festgeklebten Hände erforderlich, diese mittels Olivenöl durch geschulte Polizeibeamte verletzungsfrei von der Straße zu lösen. Im Rahmen der Prüfung, ob das Handeln des Angeklagten verwerflich war, macht es keinen Unterschied, ob er seine eigene Hand festklebte oder ob er "nur" mit einer sitzenden Teilnehmerin an der Hand verklebt war.

Denn die Versammlungsteilnehmer haben – nach eigener Darstellung des Angeklagten – die Aktion bewusst gemeinsam so gestaltet, dass ein Teil der Teilnehmer festgeklebt war, um die Beseitigung der Blockade zu erschweren und bei den übrigen Teilnehmern darauf verzichtet wurde, um bei Bedarf eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge schaffen zu können. Die Blockade ist damit sämtlichen Teilnehmern in ihrer gesamten Ausgestaltung mit den damit erzielten Zwangswirkungen zuzurechnen.

Die betroffenen Verkehrsteilnehmer mögen einen Bezug zum Versammlungsthema insoweit haben, als sie - wie jedermann in der Gesellschaft - ihren Beitrag zur Absenkung ausgestoßener Co2 - Emissionen leisten können. Als Nutzer von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren sind auch sie Verursacher von Co2 - Emissionen und stehen demzufolge mit dem Anliegen des Klimaschutzes in Verbindung. Dieser allgemeine Themenbezug beseitigt die Verwerflichkeit des Tuns des Angeklagten nicht.

Denn der Angeklagte behinderte absichtlich eine zufällige Auswahl von Verkehrsteilnehmern, nämlich die gegenwärtigen Nutzer der blockierten Straße. Politische Aktionen, die die Grundrechte zufälliger Dritter beeinträchtigen, gewinnen nicht dadurch an sozialer Erträglichkeit, dass sich die politische Aktion auf ein Thema bezieht, das – wie der Klimaschutz- weitestgehend jedermann betrifft.

Schließlich handelt es sich hier um die absichtliche Behinderung Dritter um der Behinderung selbst willen zur Verfolgung übergeordneter politischer Ziele, die in nur ganz allgemeinem beliebigem Zusammenhang mit den Geschädigten stehen.

Es kommt insbesondere nicht darauf an, welchen politischen Zweck der Angeklagte mit der Instrumentalisierung der Betroffenen verfolgt hat. Bei der Abwägung im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel ist es den Gerichten verwehrt, das kommunikative Anliegen inhaltlich zu bewerten und sein Gewicht in der Abwägung je nachdem zu bestimmen, ob sie die Stellungnahme als nützlich und wertvoll einschätzen und ob das verfolgte Ziel nach gerichtlicher Beurteilung zu billigen ist oder nicht.

3. Das Verhalten des Angeklagten ist insbesondere auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt .

§ 34 StGB erlaubt Rechtsgutsverletzungen, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für ein anderes Rechtsgut dienen und das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Dem beeinträchtigten Rechtsgutsträger wird damit die Verpflichtung auferlegt, die entsprechende Einbuße widerstandslos hinzunehmen und seine eigene rechtlich geschützte Position aufzuopfern.

Die Auferlegung einer solchen Opferpflicht muss auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben: Die grundrechtlich geschützten Positionen des einzelnen stehen in einer freiheitlich orientierten Rechtsordnung nicht zur beliebigen Disposition eines Nützlichkeitsdenkens, das sich auf den gesamtgesellschaftlichen Vorteil oder die Belange Dritter bezieht (MüKo StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 9). § 34 StGB begründet prinzipiell kein Recht des einzelnen, aus seinen persönlichen Glaubens- und Gewissensüberzeugungen notstandsfähige Interessen zu generieren und auf Kosten fremder Rechtsgüter durchzusetzen (MüKo StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 66).

Der Schutz § 34 StGB erstreckt sich auf jedes beliebige Rechtsgut, auch auf Rechtsgüter der Allgemeinheit (BGH, Urteil vom 5.7.1988, Akzenzeichen: 1 StR 212/88 zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels als geschütztes Rechtsgut).

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind strenge Maßstäbe und der grundsätzliche Vorrang staatlicher Abhilfemaßnahmen zu beachten (MüKo StGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Randnummer 73).

Im Ergebnis berechtigt der Kampf für Klimaschutzmaßnahmen unter Hinweis auf unzureichendes staatliches Handeln nicht die Verletzung des Rechts beliebiger Einzelner auf freie Fortbewegung.

4. Der Angeklagte handelte auch schuldhaft.

Insbesondere befand er sich in keinem Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB. Zwar macht der Angeklagte geltend, dass er sein Verhalten aus Rechtsgründen für straflos hält. Gleichzeitig geht aus der übrigen Einlassung des Angeklagten hervor, dass er die Rechtswidrigkeit seines Handelns zumindest billigend in Kauf nahm. Denn der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass historische Umbrüche in Gesellschaften stets mit sogenanntem zivilen Ungehorsam bzw. Regelverletzungen der politischen Aktivisten einhergingen und sogar einhergehen mussten, um gesellschaftli-

chen Wandel zu beschleunigen. Der Angeklagte nahm zum Zeitpunkt seiner Teilnahme an der Blockade damit in Kauf, dass die Aktion vom Gericht als rechtswidrig beurteilt wird.

V.

(Strafzumessung)

Maßgeblich für die Strafzumessung ist der Strafraum des § 240 Abs. 1 StGB, der Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe androht.

Zu Gunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist und aus altruistischen Motiven gehandelt hat. Strafmildernd ist sein Geständnis zu bewerten, und dass die Blockierung des Straßenverkehrs für die Dauer von 30 - 60 Minuten eine relativ milde Beeinträchtigung ist im Vergleich zu sonstigen denkbaren Beeinträchtigungen im Straßenverkehr. Für den Angeklagten spricht, dass der Grad der Gewaltausübung im untersten Bereich der Tatbestandsnorm liegt und er und seine Mittäter bewusst eine Rettungsgasse ermöglicht haben.

Strafschärfend fiel ins Gewicht, dass der Angeklagte mit seiner Tat mehrere Personen schädigte.

Unter Abwägung der maßgeblichen Strafzumessungsgesichtspunkte ist deshalb eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Die Tagessatzhöhe ist auf 30 EUR (geschätzt) festzusetzen .

Aufgrund der festgestellten besonderen Umstände in der Tat und der Persönlichkeit des Täters ist jedoch die Verschonung von Strafe angezeigt und eine Verwarnung mit Strafvorbehalt auszusprechen. Insbesondere hat der Angeklagte mit der Tat ein für die Allgemeinheit bedeutendes Anliegen aus altruistischen Motiven verfolgt.

Es ist zu erwarten, dass der Angeklagte auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird. So teilte der Angeklagte in der Hauptverhandlung mit, dass er zur Verfolgung seines Anliegens an weiteren Straßenblockaden nicht teilnehmen werde. Eine positive Sozialprognose im Sinne des § 59 StGB ist dem Angeklagten daher zu stellen.

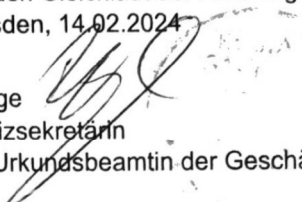
VI.

(Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.

Schamber
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 14.02.2024


Bettge
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle